

# **Zuwendungsvertrag**

über die Förderung sozialer Hilfen im Rhein-Kreis Neuss

zwischen dem

**Rhein-Kreis Neuss**

- nachfolgend Zuwendungsgeber genannt –

und

**Between The Lines e.V.**

- nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt -

## **Präambel**

Zur Erbringung sozialer Hilfen und zum Wohle der Hilfesuchenden kooperieren öffentlich-hoheitliche, kirchliche sowie nicht konfessionelle Zuwendungsempfänger der Freien Wohlfahrtspflege in vielfältiger Weise. Auf dieser Grundlage und unter Achtung der jeweiligen Selbständigkeit in Zielsetzung und Aufgabenerfüllung sind die Partner dieser Vereinbarung bestrebt, soziale Hilfsangebote zu fördern, mit anderen Angeboten abzustimmen und damit eine leistungsfähige soziale Infrastruktur im Rhein-Kreis Neuss zu sichern.

Der Zuwendungsempfänger ist gemäß seiner Satzung im Bereich „Förderung der Jugendhilfe“ tätig. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beratung von Jugendlichen in dem Bereich Hilfe von Anderen und Selbsthilfe, Aufklärungsarbeit in Schulen, Antistigmatisierungsarbeit und der Ausarbeitung von innovativen Ansätzen in der Kinder- und Jugendhilfe.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand des Zuwendungsvertrags ist die Förderung einer Ausweitung der Kinder- und Jugendhilfe App "Between The Lines" im Rhein-Kreis Neuss.
- (2) Im Rahmen des vereinbarten Projektes zur Ausweitung der Kinder- und Jugendhilfe App werden durch den Zuwendungsempfänger folgende Leistungen erbracht:
  - a. Anpassung der App-Infrastruktur.
  - b. Bereitstellung von Serverkapazitäten für die zusätzlichen Organisationen und den zusätzlichen Traffic.
  - c. Recherche und Kontaktaufnahme zum lokalen Hilfesystem.
  - d. Support bei der Einrichtung und Anmeldung beim Organisationsportals für die Hilfsorganisationen.
  - e. ¼-jährliche Überprüfung der Kontaktdaten aller registrierten Hilfsorganisationen. Die Überprüfung findet jeweils am 01.01., 01.04., 01.07., 01.10. statt.
  - f. Online- und Offline-Kampagne zur Erreichung der relevanten Zielgruppe.

Durch diese Schritte ist sichergestellt, dass die App in der Region vollständig angeboten wird, alle Daten immer aktuell gehalten werden und die Jugendlichen von der App erfahren und sie benutzen.

## **§2 Art und Umfang der Zuwendung**

- (1) Der Zuwendungsgeber fördert die in §1 genannten Hilfsangebote des Zuwendungsempfängers. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

## **§3 Personelle und sächliche Ausstattung**

- (1) Alle notwendigen personellen und sächlichen Ausstattungen, die zur Erfüllung der in §1 festgelegten Maßnahmen notwendig sind, werden vom Zuwendungsempfänger selbst organisiert und finanziert.

## **§ 4 Finanzierung**

- (1) Der Zuwendungsempfänger erhält für den in §1 vereinbarten Vertragsgegenstand jährlich 5.000€ zzgl. MwSt. Für das Jahr 2020 wird ein anteiliger Betrag ausgezahlt, der sich nach dem Vertragsanfang nach §7 richtet.
- (2) Der Zuwendungsempfänger setzt für den Vertragsgegenstand Eigenmittel ein.
- (3) Der Zuwendungsempfänger erhält den jährlichen Zuwendungsbetrag jedes Jahr spätestens am 31.01. Abweichende Auszahlungstermine sind nach Absprache möglich.

## **§ 5 Berichtspflichten und Prüfungsrechte**

- (1) Jeweils zum 30.04. des Jahres stellt der Zuwendungsempfänger seine Projektergebnisse und -fortschritte vor. Dabei wird unter anderem über den aktuellen Stand der App, der Datenbank und der Nutzerzahlen berichtet. Die Vorstellung kann auch online per Videokonferenz erfolgen.

## **§6 Informationspflicht/Vertragsanpassung**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information über alle Veränderungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Sie besteht insbesondere, wenn wesentliche personelle oder eine wesentliche inhaltliche Veränderung des Arbeitsfeldes angezeigt sind oder sich wesentliche Veränderungen gegenüber dem vorgelegten Kostenplan abzeichnen.
- (2) Sofern im Laufe der Vertragslaufzeit Entwicklungen eintreten, in deren Folge die Zuwendung nach § 5 zur Abdeckung der anteiligen / vollständigen Personal- und Sachkosten im geförderten Bereich nicht ausreichen, ist der Zuwendungsempfänger berechtigt, die in §2 umfassten Tätigkeiten entsprechend anzupassen. Dies ist unter anderem der Fall, sofern die bei einer Teilfinanzierung zur Finanzierung des Vertragsgegenstandes eingesetzten Eigen- oder Drittmittel zur Finanzierung nicht ausreichen. Der Zuwendungsempfänger hat vor der Anpassung unverzüglich Gespräche mit dem Zuwendungsgeber einzuleiten.

## **§7 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt ab xx.xx.2020 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. des darauffolgenden Jahres ordentlich gekündigt werden; erstmals jedoch erst zum 31.12.2022.
- (3) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Vor Ausspruch einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung sind zwischen den Vertragsparteien Gespräche zu führen und die Möglichkeiten einer Vertragsfortführung oder -anpassung zu erörtern.

## **§10 Sonstiges und Schlussbestimmungen**

- (1) Der Zuwendungsempfänger weist bei seiner Öffentlichkeitsarbeit, die im Rahmen des Zuwendungszweckes erfolgt, auf die Förderung durch den Rhein-Kreis Neuss hin. Über Öffentlichkeitstermine im Rahmen des Förderungszweckes nach §1 informiert der Zuwendungsempfänger vorab die Kommune.
- (2) Änderungen dieses Vertrages, insbesondere ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der Zuwendungsgeber kann einen lokalen Administrationszugang zur Datenbank anfordern. Dieser ermöglicht, alle eingetragenen Organisationen im Rhein-Kreis Neuss anzusehen und zu bearbeiten. Ein Bearbeiten von Daten in der Datenbank muss vorher mit dem Zuwendungsempfänger abgesprochen werden.
- (4) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.